

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.331.658

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2104/J-NR/2020

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. **2104/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anpassung der Österreichischen Rechtsordnung und Vollziehung (Verwaltung) an die EU-DSGVO: legistische Prüfungen und notwendige (legislative) Änderungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Ist Ihnen das zitierte Schreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt aus dem Jahr 2017 bekannt? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie für die laufende Legislaturperiode?*

Das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, im RIS veröffentlicht unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BKA_20170802_BKA_810_026_0035_V_3_2017/ERL_BKA_20170802_BKA_810_026_0035_V_3_2017.pdf

betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ist bekannt. Die darin enthaltenen Vorgaben werden auch in dieser Legislaturperiode im Zuge legislativer Projekte beachtet werden.

Zur Frage 2:

- *Welche Maßnahmen bzw. Veranlassungen haben auf Grund dieses Schreibens die damals zuständigen Mitarbeiter im Kabinett in den Jahren 2017 und 2018 getroffen?*

Über die Tätigkeit von Kabinettsmitgliedern meiner Amtsvorgänger kann ich mangels eigener Wahrnehmung keine Auskunft geben.

Zu den Fragen 3, 4, 6 bis 9 und 18

- *3. Wie viele Bundesgesetze, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, wurden im Jahr 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017(Übereinstimmung mit der DSGVO Und dem DSG) überprüft?*
- *4. Wie viele dieser Bundesgesetze wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen bereits geändert? Welche sind dies (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*
- *6. Wie viele Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen wurden, die aktuell zu ihrem Bundesministerium ressortieren, wurden 2018 auf Europarechts-Konformität im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *7. Wie viele dieser Verordnungen wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Verordnungen)?*
- *8. Bei welchen Verordnungen ist eine Anpassung an die Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung der jeweiligen Verordnungen)?*
- *9. Wie viele Erlässe, die sich auf Rechtsakte beziehen, für die Sie aktuell die politische Verantwortung tragen, wurden 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *18. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um von nun an in Ihrem Ministerium eine Konformität mit der DSGVO und des DSG sicher zu stellen?*

Das Bundesministerium für Justiz prüft regelmäßig die von ihm vorbereiteten Gesetzes-, Verordnungs- und Erlassentwürfe darauf, ob sie den Anforderungen des Verfassungs-, Unions- und gegebenenfalls auch Datenschutzrechts entsprechen. Soweit sich im Bereich des Datenschutzes Fragen ergeben, werden diese mit den für den Datenschutz zuständigen

Organisationseinheiten im Verfassungsdienst bzw. nunmehr im Bundesministerium für Justiz gelöst.

Diese Vorgangsweise wurde auch im Jahr 2018 eingehalten. Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung wurden auch einige Bundesgesetze im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz angepasst. Dazu verweise ich auf das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 32/2018, dem u. a. die vom Parlament beschlossenen justizrelevanten Gesetzesänderungen entnommen werden können. Das Datenschutzgesetz – DSG wurde an die Vorgaben der DSGVO angepasst und es wurden die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004, die Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012 – DVRV 2012 und die Datenschutzangemessenheits-Verordnung – DSAV aufgehoben. Ein darüberhinausgehender Änderungs- oder Anpassungsbedarf war und ist nicht gegeben.

Zur Frage 5:

- *Bei welchen Bundesgesetzen, die ihr Ministerium betreffen, ist eine Anpassung an die DSGVO noch notwendig (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*

Nach meinem Informationsstand sind inhaltliche Anpassungen derzeit nicht erforderlich. Redaktionelle Anpassungen, etwa die Korrektur obsoletter Verweise auf das alte Datenschutzgesetz, werden bei passender Gelegenheit vorgeschlagen. Im Zivilrecht betrifft das etwa das Verbraucherkreditrecht.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Wie viele dieser Erlässe wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Erlässe)?*
- *11. Bei welchen dieser Erlässe ist eine Anpassung auf Grund der Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung dieser Erlässe)?*

Zunächst sei hier auf den Erlass vom 24. April 2018 über die allgemeine Gewährleistung des Datenschutzes im BMVRDJ und in den nachgeordneten Dienststellen (Datenschutz-Erlass) verwiesen. Die weiteren 2018 im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz verabschiedeten Erlässe sind datenschutzrechtlich nicht relevant. Das gilt insbesondere für die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht (GGG-Richtlinie TP 7) – Gebühren für Pflegschafts- und Unterhaltssachen sowie für den Erlass vom 24. Juli 2019 betreffend Richtlinien zum Gebühren und Einbringungsrecht; GEG-Richtlinien II: Zuständigkeit zur Vorschreibung und Rechtsmittel gegen Zahlungsaufträge.

Ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf war und ist insoweit nicht gegeben.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Datenschutzbeauftragte sind in Ihrem Ministerium bestellt? Wie ist deren Zuständigkeitsbereich geregelt?*

In meinem Ressort sind ein Datenschutzbeauftragter und zwei Stellvertreter*innen bestellt, wobei eine Stellvertretung aufgrund des Wechsels in mein Kabinett nicht mehr ausgeübt wird und daher neu zu bestellen ist. Während der Datenschutzbeauftragte eine umfassende Zuständigkeit hat, sind die Stellvertreter*innen auf die Bereiche Zentralstelle, Gerichte und Staatsanwaltschaften einerseits sowie Justizanstalten andererseits spezialisiert.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *13. Wurde seit 2018 von Ihnen oder Ihren Vorgängern die Meinung des bzw. der Datenschutzbeauftragten zur Übereinstimmung der Rechtsakte, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, mit der DSGVO eingeholt? Wenn nein, warum nicht?*
- *14. Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Expertisen und Empfehlungen des bzw. der Datenschutzbeauftragten?*
- *15. Welche Probleme, Anliegen und Empfehlungen haben der/die Datenschutzbeauftragten zu Gesetzen sowie zu deren Vollziehung (Verordnungen und Erlässe), für die Sie aktuell ressortzuständig sind, an das Ressort herangetragen?*

Gemäß Art. 39 DSGVO obliegen den Datenschutzbeauftragten von sich aus vor allem die Unterrichtung und Beratung der Ressortleitung und der Bediensteten meines Ressorts sowie der Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und der §§ 36 bis 61 Datenschutzgesetz. Diese Rollen nehmen die Datenschutzbeauftragten aktiv und im Interesse kurzer Wege unmittelbar gegenüber den Organisationseinheiten meines Hauses sowie den nachgeordneten Dienststellen wahr. Inhaltlich betrifft ihre Tätigkeit in erster Linie die Kategorien Anwendungs- und Auslegungsfragen in datenschutzrechtlicher Hinsicht, Angelegenheiten der Datensicherheit und begleitende Maßnahmen nach Meldungen gemäß Art. 33 DSGVO bzw. § 55 DSG. Eine Darstellung sämtlicher in den letzten beiden Jahren von den Datenschutzbeauftragten erstatteter Expertisen und Empfehlungen wäre mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Beschwerden sind bei der Datenschutzbehörde (DSB) hinsichtlich der Vollziehung von Rechtsakten, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, nach*

Ihrem Informationsstand als datenschutzrechtlich Verantwortliche/r bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) derzeit anhängig? Wie viele davon bereits abgeschlossen?

Die unabhängige Datenschutzbehörde führt keine Statistik nach Rechtsakten, die Gegenstand einer behaupteten Verletzung in Datenschutzrechten sind bzw. waren.

Wie aus dem Datenschutzbericht 2019 sowie jenen der Vorjahre ersichtlich, wird lediglich eine Unterscheidung nach Verfahrenstypen getroffen (https://www.dsb.gv.at/documents/22758/115209/Datenschutzbericht_2019.pdf/f651499a-fe6d-44f2-a04a-cbd28376a57e, S. 9 ff).

Zur Frage 17:

- *Welche Organisationseinheit war 2017 und 2018 für die Überprüfung von Rechtsakten (wie Gesetze und Verordnungen auf Übereinstimmung mit der DSGVO und des DSG), die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, zuständig?*

Für die Überprüfung von Rechtsakten waren die für die Eigenlegistik jeweils zuständigen Organisationseinheiten selbst verantwortlich. Im Wirkungsbereich der Stabsstelle – Bereich Datenschutz wurden nur die Änderung des Datenschutzgesetzes – DSG und die Aufhebung der Verordnungen zum DSG 2000 betreut.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

